

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 – David-Hansemann-Straße -
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden
 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

<u>Antragsteller/in</u>	Landesbetrieb Straßenbau NRW		
<u>Anschrift:</u>	Regionalniederlassung Vile-Eifel Außenstelle Aachen Postfach 50 02 45 52068 Aachen		
<u>Antrag:</u>	<p>Gegen die o.a. Bauleitplanung der Stadt Übach-Palenberg bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken. Ich weise jedoch auf folgendes hin: Der Abstand von 20 m zwischen Hochbauten und dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nach dem Bundesfernstraßengesetz wird nach Ihrer Begründung (Vorentwurf) eingehalten. Der gleiche Abstand ist auch einzuhalten bei der Aufstellung von Werbeanlagen auch im Bereich der L 225. Es ist auf dem Plangebiet ggf. für Blendschutz zu sorgen. Bei der Fläche des planfestgestellten Kreisverkehrsplatzes B 57 n/L 225, die in den Bebauungsplan hineinragt, wird vorgeschlagen, dies abzuändern. Die Grenze des Bebauungsplangebietes ist zwischen der Grabenböschung der Straße und der Anpflanzung nach Bebauungsplan zu verlegen.</p>		
<u>Beschluss:</u>	<p>Der Stellungnahme wird dahingehend entsprochen, dass keine Blendeinwirkung auf die B 57 n erfolgen darf. Der Vorschlag, die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zurückzunehmen wird zurückgewiesen.</p>		
<u>Begründung:</u>	<p>Der nach Bundesfernstraßengesetz vorgegebene Abstand zwischen dem äußeren Rand der Fahrbahn und möglichen Hochbauten von 20 m wird eingehalten. Die Errichtung von Werbeanlagen ist in einem Baugenehmigungsverfahren zu klären und ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung.</p> <p>In die Begründung zum Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass die überbaubaren Flächen etwa durch Abstandsflächen oder Grünbereiche so anzulegen sind, dass eine Blendeinwirkung zur L 225 vermieden wird.</p> <p>Die Zurücknahme der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird kritisch gesehen, da der Ursprungsplan in seinen Ausmaßen nicht beschnitten werden sollte. Als Plangrundlage für die 1. Änderung des BP 85 sind die Pläne aus der Planfeststellung zur B 57 n berücksichtigt. Die Baugrenze wurde soweit zurückverlegt, dass der Kreisverkehrsplatz B 57 n/L 225 berücksichtigt ist. Im Zweifelsfalle wird außerdem die kommunale Planung durch eine planfestgestellte Konzeption überlagert.</p>		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			